

# RS Vwgh 2000/6/26 2000/17/0001

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2000

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

21/06 Wertpapierrecht

91/01 Fernmeldewesen

## Norm

TKG 1997 §101;

VwRallg;

WAG 1997 §12 Abs3;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2000/17/0003

## Rechtssatz

§ 12 Abs 3 WAG 1997 wurde durch § 101 TKG 1997 in all jenen Fällen verdrängt, in denen ein Verhalten eines Täters beide Tatbilder erfüllt. Es ergibt sich somit, dass der Anwendungsbereich des § 12 Abs 3 WAG 1997, in den die dem Besch zur Last gelegte Tat dem Wortlaut nach fiele, durch die Erlassung des § 101 TKG 1997 (jedenfalls für die Dauer dessen Geltung) weggefallen ist, weil die letztgenannte Norm dem § 12 Abs 3 WAG 1997 in diesem Umfang derogierte. Dies hat aber weiters zur Folge, dass sich aus dem Regelungszusammenhang des § 12 Abs 3, des § 27 Abs 2 und des § 28 Abs 1 WAG 1997 eine Zuständigkeit der Bundes-Wertpapieraufsicht zur Verhängung einer Verwaltungsstrafe für die dem Besch angelastete Tat nicht ableiten lässt.

## Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden VwRallg3/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000170001.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>